

die Macht und Gewalt vor, Unsere Trouppen wieder in
Schlesien einzuführen, bis alles zur Execution gebracht
und behörig vollzogen worden. Dessen zu mehrer Be-
zeugung haben wir dies Diploma eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen
lassen, welches geschehen in Unserm Feldlager bey Wolo-
kowitz den 22. Aug. (1. Sept.) Anno 1707.

LS



Gr. Piper,

EXECUTIONS - RECESS,

Über die
Zwischen

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät,

Und

Ihro Kön. Maj. von Schweden,

Zu Alt-Ranstadt in Sachsen, den 22 August. 1706.

Wegen des freyen

Religions-EXERCITII

der Augspurgischen Confessions-Verwandten

in Schlesien,

Geschlossene

CONVENTION,

Am 8. Februar. Anno 1709. aufgerichtet;

Nebst der

von dem Königl. Schwedischen Plenipotentiaro

darauf erfolgten

DECLARATION,

Und dann einem Kayser- und Königl. allergnädigsten Rescripto
an Dero Hochlöbl. Königl. Ober- Amt im Herzogthum Schlesien,

Die jetzige und künftige Vesthaltung und punctuale Observanz alles dessenigen, wessen
sich Ihre Kayserl. Majestät in dem Executions-Recess erklärt, betreffend.

Aufs neue gedruckt 1742.

Breslau, bey Johann Jacob Korn.



YY1007

Die Kirche zu Kayfers-Waldau,
Börschdorff,
Blumenrode,

Die Kirche zu Wangten,
Geibnig,
Kampern.

Im Fürstenthum Brieg.

Die Kirche zu Kauern,
Kägendorff,
Stoberau,
Pscheplovitz,
Neudorff,
Scheidelwitz,
Michelwitz,
Linden,
Briesen,
Bamkau,
Jägerndorff,
Schönau,
Bömischedorff,
Michelau,
Pampitz,
Münken,
Peisterwitz,
Wüste-Priese,
Groß-Peiskerau,
Gaule,
Zedlitz,
Pohlisch Kirchel zu Strehlen,
Eisenberg,
Priborn,
Crommendorff,
Olbendorff,
Stadt-Kirche zu Nimbtisch,
St. Georgen-Kirchel.
Prauß,

Die Kirche zu Kudelsdorff,
Karkon,
Steinkirchen,
Arnsdorff,
Willkau,
Seinß,
Heydersdorff,
Langen-Delß,
Naselwitz,
Milskowitz,
Siegroth,
Groß-Lingnitz,
Karschen;

Pfarr-Kirche zu Creuzburg,
Begräbniß-Kirchel
Jacobsdorff;

Pfarr-Kirche zu Pitschen,
item St. Hedwigs,
Palanowitz,
Golkowitz,
Neudorff,
Kostau;

Pfarr-Kirche zu Reichstein,

Pfarr-Kirche zu Silberberg,
Das Pohlische Kirchel vor der Stadt
Brieg,

Stadt-Kirche zu Ohlau,
das Pohlische Kirchel daselbst.

Im

Im Wohlauischen Fürstenthum.

Stadt-Kirche zu Wohlau,
Filiatis zu Klein Ancker;
Stadt-Kirche zu Steinau,
Begräbniß-Kirchel,
Zimmendorff,
Mütsch;
Stadt-Kirche zu Nauden,
und dasige Filiatis.

Alt-Nauden;
Stadt-Kirche zu Winkig,
Hospital-Kirche daselbst,
Beschina;
Stadt-Kirche zu Herrnsstadt,
Begräbniß-Kirchel,
und Filiatis zu St. Andrea.

Im Fürstenthum Münsterberg.

Tepelowoda,
Nobschütz,
Quickendorff,
Ober- und Nieder-Lempersdorff,

Stolz,
Giersdorff,
Rosenbach,
Dittmannsdorff,
Obersdorff.

Im Fürstenthum Gelsß.

Die Stadt-Kirche zu Trebnitz,
Schawan,
Pohlisch-Hammer,

Lucin,
Schlotten,
Paulan,

Ben der Stadt Breslau.

Die Kirche zu Domsblau,
Niemberg,

Die Kirche zu Schwofsch,
Protisch an der Ober.

- (L.S.) Hannß Anthon, Graf Schafgotsche.
- (L.S.) Christoph Wilhelm, Graf Schafgotsche.
- (L.S.) Franz Anthon, Graf Schlegenberg.
- (L.S.) Franz Albrecht Langius von Krannichstädt.

B 3

De-

**DECLARATIO EXCELLEN-
TISSIMI PLENIPOTENTIARIII SVE-
CICI, QUA, NOMINE ET AUTORITATE SA-
CRÆ REGIÆ MAJESTATIS SVECICÆ TESTATUR,
IN OMNIBUS CONVENTIONI ALT-RANSTADIENSI à SA-
CRA CÆSAREA MAJESTATE SATISFACTUM ESSE.**

Posteaquam a sacra Regia Majestate Sveciæ mihi, sacrae suæ Majestatis ad aulam Cæsaream Ablegato extraordinario, in mandatis datum est, executioni Conventionis Alt-Ranstadiensis, die 12. Augusti Anno 1707. initæ, assistere, ac id sedulo agere, ut ea, quæ in illa pacta sunt, promissæ executioni mandentur, eoque præfatæ Alt-Ranstadiensis conventionis executio, adspirante divini Numinis gratia, & officiis Dominorum Commissariorum, nec non supervenientis Comitæ de Zinzendorff, largissime præstitis, remotis funditus omnibus difficultatibus & obstaculis, devenerit, ut singula, quæ in memorata Alt-Ranstadiensis conventionione, de restaurando libero in Silesia Augustanæ confessionis exercitio, stipulata, & in vim legis sancita sunt, fideliter & genuine adimpleta esse, profiteri debeam, omniaque jam plene executioni mandata sint: Ideo. quam fieri potest solemnissime, profiteor, non solum nihil superesse, quod in hoc religionis negotio amplius, sub quocunque prætextu, desiderari possit, sed etiam gratissimo agnoscere sacram Regiam Majestatem animo, quod ad illius intercessionem, sex nova templa ædificanda subditis suis concesserit, eamque vicissim fraternis officiis recognoscituram.

Quemadmodum hanc quoque confessionem mandato sacrae Regiæ Majestatis Sveciæ enunciata, & in hoc Instrumento conscriptam, manu mea subscripsi & sigillo communivi. Dabantur Vratislaviæ, die 8. Febr. 1709.

(L.S.) Henning Liber Baro à Stralenheim.

**Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Aller-
gnädigstes Rescriptum, an Dero Hochlöbliches König-
liches Ober-Umt im Herzogthum Schlesien, die jetzige und
künfftige Besthaltung und punctuale Observanz alles desjenigen, wessen
sich Ihre Kayserl. Majestät in dem EXECUTIONS-RECESSE,
allergnädigst erkläret, betreffend.**

**Joseph, von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kayser, auch zu Hungarn und
Böhheim König, ꝛc.**

Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohl-
gebohrne, und Bestrenge, Liebe Getreue; demnach Wir Uns
zu endlicher Entscheidung der bisherigen, die EXECUTION
der Alt-Ranstädtischen CONVENTION, concernirenden
Differenzien, um demahlen dieses wichtige Religions-Negotium in voll-
kommene Endschaft zu setzen, über die allhier mit beykommende PASSUS,
nach deren zeigenden Inhalt, finaliter Allergnädigst erkläret, mithin
auch dasjenige, was Wir hierinnfalls Allergnädigst resolviret, und zu-
gleich zu verordnen vor nöthig erachtet, genau observiret wissen wollen;

Als haben Wir Euch solches nicht allein zu Euer Notiz und Wissens-
schaft in Gnaden bedeuten wollen, sondern befehlen Euch auch zugleich
Allergnädigst, daß ihr diese unsere ausgemessene Verordnung, allen Geistl-
und Weltlichen Instantien in unserem Erb-Herzogthum Schlesien, ge-
wöhnlichermassen intimiren, denenselben deren punctuale Observanz,
mit dergestaltigem Nachdruck, daß darwider keine Exceptiones einiger
dargegen habenden Particular-Berechtigungen, iho oder künfftig, etwas gel-
ten sollen, gemessen mitgeben: Den Platz und den Ort der new zu er-
bauen erlaubten 6. Kirchen Augspurgischer Confession ausser der Stadt-
Mauer, deren in dem Beyschluß, sub numero Sechszehen specificirten
Städte,

Städte in Gegenwart und mit Concurrantz des Hoch- und Wohlgebohrten Unfers Hof- Kriegs- Raths, Cämmerers, Obristen Feld- Wachtmeisters, Abgesandten am Königlich- Schwedischen Hof, und Lieben Getreuen, Ludwig, Grafen von Sizingendorf und Pottendorf, durch eines jeden Fürstenthums Landes- Hauptmann, unter welchem die Stadt gelegen, ohne weitem Anstand auszeichnen lassen, auch zugleich ernstlichen anbefehlen sollet, damit unseren disfällig allergnädigsten Resolutionibus in allen Puncten und Clausulen gehorsamste Parition geleistet, und bey Vermeidung Unserer schwehren Kayser- und Königlichen Ungnade, Künfftighin darwider nichts abgehandelt werden möge: Hieran wird vollbracht Unser Allergnädigster Will und Meynung; Geben in Unser Stadt Wien, den 27sten Monats- Tag Januarii, im Siebenzehnen- Hundert- Neunten, Unserer Reiche, des Römischen im Zwanzigsten, des Hungarischen im Zwey- und Zwanzigsten, und des Böhaimischen im Vierdten Jahre.

Joseph.

J. W. C. Wratislau,
R. B. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
Regiæque Majestatis
proprium.

J. G. von Sannig.

Præl. d. 3. Febr. Anno 1709.

❧ (*) ❧



Weß=
und
Handels- Gerichts-
Ordnung,
Samt
DECLARATION
Der Breslauischen
Wechsel- Ordnung,
zum Behuef
Der beyden Breslauischen grossen
Rath- Weßsen.

De Dato dett 22. Decembr. 1742.

Cum Priv. Reg. Breslau bey Johann Jacob Korn.



441008

EXECUTIONS-RECESS
Hoch- und Wohlgebohrner Grenzberr
Hochansehnlicher Königlich-Schwedischer
Herr Plenipotentarius
Religions-EXERCITII
CONVENTION
DECLARATION



Hoch- und Wohlgebohrner Grenzberr;
Hochansehnlicher Königlich-Schwedischer
Herr Plenipotentarius,

Sleichwie Euer EXCELL. aus denen erfolgten
Communicationen der zeitherigen Executions-Actuum
wohl erinnerlich seyn wird, welcher Gestalt Ibro
Kaysrl. und Königl. Majestät, nach Veranlassung
der Alt-Ranstädtischen Conventio, zu dem freyen
Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confession in denen
Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Müns-
terberg, Delß, und der Stadt Breslau, die in beylie-
gender Consignation specificirte Kirchen hinwiederum einräu-
men lassen; Also haben auch allerhöchst-erwehnte Kaysrl. und
Königliche Majestät, zu endlicher Terminirung dieses weitläuff-
tigen Religions-Negotii, sich über die bey der Execution ange-
kommene Puncten fernerweitig allergnädigst zu declariren nicht
ermangelt, und zwar dergestalten, daß

U 2

Primo

Primo, Was die in der Alt-Kanstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz, Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangete, nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret, man Jhroseite nicht gemeynet sey, einige Obstatula darwider zu machen, wenn nur die Präsentation auf Art und Weise geschehen würde, wie solche bey Auferbarung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst-erwehnte Jhro Kayserl. und Königl. Majestät auf Speciale Intercession Seiner Königl. Majest. von Schweden, die Erbauung der Thürme, Verstattung des Glockenklanges, und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch salvis in omnibus Juribus Stolz, so denen daselbigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren, nicht difficultiren, auch allergnädigst zulassen werden, daß gemeldete drey Kirchen, und neu aufgerichtete Schulen, aus Mauern und Stein, (jedoch wenn solche einen Stück-Schuß weit von der Stadt hinaus entfernnet würden) erbauet werden möchten.

Secundo, Condescendiren Jhro Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigst in die verstattende Reichung des Abendmahls bey Besuchung der Kranken Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarrern, so an denen angränzenden Fürstenthümern, wo beyderley Religion zugelassen, befindlich und angefessen, geschehen wird.

Tercio, Haben Jhro Kayserl. und Königl. Majestät bereits eine neue Taxam Stolz aufrichten, und dieselbe Dero ganzen Erb-Herzogthum Schlesien angedeyen lassen, sind auch allergnädigst nicht gemeynet, daß wenn sothane Taxa denen Catholischen Pfarrern von ihrigen Parochianis der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach, nur entrichtet würde, gemeldete Confessions-Verwandte weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia, noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum, zwingen zu lassen.

Quarto,

Quarto, Soll denen Pupillen frey gelassen werden, wenn sie ihre Jahre erreicht, mit ihren Güthern, gleich wie andern, zu disponiren, auch denen Wittiben und Jungfrauen nicht verwehret seyn, sich nach Belieben, sowohl mit Inn- als Ausländischen zu verheyrathen. Und gleichwie

Quinto, Jhro Kayserl. und Königl. Majestät wegen Communicirung derer Kayserl. und Königl. Verordnungen in Originali, denn nicht minder, daß in denen Religions- und Consistorial-Fällen die Execution, interposita Appellatione, nicht fortzustellen, kein Bedencken tragen: Also thun dieselben auch

Sexto, Bey demjenigen, was wegen pacificirter Education der Kinder in dieser oder jener Religion, inter personas diversae Religionis, wie ingleichen auch derer Copulationen halber respectu Parochi Sponsae, verlanget worden, keinen fernern Anstand machen. Ingleichen solle

Septimo, Sowohl denen von Adel, und der Bauerschaft auf dem Land, als denen Bürgern in denen Städten, Güther und Häuser, in denen unter Catholischer Herrschaft gelegenen Fundis, zu erkauffen, und an sich zu bringen, nicht verwehret, noch einiger Herrschaft oder Obrigkeit einige Exceptionem, oder Privilegium in contrarium, darwider vorzuschützen, zugelassen; Denn

Octavo, Denen unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandten in denen Kirchen-Festis und Fevertagen zu arbeiten, doch dergestalten, daß der Cultus Divinus der Catholischen dadurch nicht turbiret werde, keinesweges verwehret, auch die Freyhaltung ihrer Buß-Beth-Tage, und daß die Collatores sich in diejenige Kirchen, bey welchen ihnen das Jus Patronatus zustehet, solutis Stolz Accidentiis begraben, auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen könnten, Allergnädigst erlaubet seyn.

Nono, Haben Jhro Kayserl. und Königl. Maj. die Stadt-Kirche

Kirche und Schule zu Goldberg, wie auch die zu Banthen hinwiederum denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einzuräumen, allergnädigst anbefohlen, sind auch nicht abwiedrig, daß das zu Brieg in der Vorstadt gelegene so genannte Pohlische Kirchel, zum libero Exercitio der Augsp. Confession, überlassen werde. Was aber die Kirche zu Loffen belanget, da lassen es öfters Allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserl. und Königl. Maj. bey deme allergnädigst bewenden, daß solche hinwiederum in eum statum, qui fuit tempore conclusæ Pacis Westphalicæ gesehet werde, und ferner dabey verbleiben solle, es wäre denn, daß zwischen dem Prälaten zu S. Vincenz und der Ritterschafft, mit benderseitigem Vergnügen, ein anders unter sich verglichen würde. Nicht minder ist

Decimo, Die Auf- und Einrichtung, der aus dem Fürstl. Gestifte zu S. Joannis in der Stadt Liegnitz fundirter Ritter-Academie, bereits in ein vollkommenes Esse gebracht worden, bey welchem es nochmahlen öfters Allerhöchst-gedachte Kayserl. und Königl. Majestät nicht allein allergnädigst bewenden lassen, sondern tragen auch kein Bedencken, solche Euer Excellenz durch uns zu communiciren.

Undecimo, Nachdem die Filial-Kirchen, so im Territorio derer restituirten Matrum nicht befindlich, wohl aber in Territorio Reformationi obnoxio, salvis in Conventione expressis passibus, gelegen, nunmehr zu denen Matribus nicht gehörig, sondern Separatione facta, eo ipso selbst Matres worden, so ist der Billigkeit gemäß, daß auch deren Jura, Privilegia, Reditus, Fundi, & Bona eo pertinentia ihnen gelassen werden müssen. Gleichwie nun aber solche erwehnten Filial-Kirchen, als ihr Eigenthum, nicht entzogen werden können, sondern billig zu reserviren seyn, also sind hingegen Ihro Kayserl. und Königl. Majestät nicht abwiedrig, daß die Accidentia Scolæ mit denen der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen Parochianis, auch denen

retra-

retradirten Matribus gleichmäßiger Confession, intuitu der daselbst verrichtenden Ministerialium, überlassen werden mögen.

Duodecimo, Die Extradition der Lassatischen Tochter solle auch ferner nicht difficultiret, sondern solche gewissen Augspurgischen Confessions-Verwandten Vormündern, anvertrauet werden.

Decimotertio, Mit der Quoad formam & materiam auf den Fuß, welcher tempore Pacis Westphalicæ gewesen, verabfasseten Einrichtung der Consistoriorum zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, hat es nunmehr seine Endschafft erreicht, und sind die dazu verordnete Catholische Præsides, daß sie secundum Canones in Augustana Religione receptos, & majora Assessorum vota, bey denen vorkommenden Sachen, salva ubique Appellatione immediata, an Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, zu concludiren und decidiren hätten, gleich Anfangs hiernacher instruiret worden. Was aber die Confirmationes derer Präsentatorum belanget, da haben Ihro Kayserl. und Königl. Majestät sich dahin allergnädigst entschlossen, daß bey denenjenigen Parthenen, allwo deroselben das Jus Patronatus immediate zukommet, weilen sothanen Jus presentandi una cum Jure confirmandi unseparirter verknüpffet ist, solches auch absolute, deroselben reservirter verbleiben müsse. Womit aber binnen dieser Zeit die eingepfarrten in denen Cammer-Dorffschafftten sich über den abgängigen Gottes-Dienst nicht zu beklagen hätten, so werden sich Ihro Kayserl. und Königl. Majestät nicht entgegen seyn lassen, daß inzwischen, und in so lang dero allergnädigste Collatur, (welche jedesmahl zeitlich eingerichtet werden wird,) erfolget, sothaner Gottesdienst, nebst denen Ministerialien, entweder von denen angränzenden Pfarrern, oder von einem an dem Consistorio provisorio modo hierzu erkiessten Substituto verrichtet werde; Wie denn auch öfters höchst-erwehnte Kayserliche und Königl. Majestät dahin allergnädigst condescindiren, daß in demjeni-

gen

gen Casu, allwo denen Privatis mehr gemeldtes Jus Patronatus gehörig, das Consistorium denn von denen Privatis präsentirten Pfarrern, sobald er demselben vorgestellet worden, also gleich provisorio modo die Ministerialia inzwischen verrichten, und super qualitatibus & habilitate des vocirten Subjecti Bericht erstatten, und die disffällige Bestätigung bey Jhro Kayserl. Majestät durch Vorzeigung seiner Vocation ausbitten, und erwarten solle. Nicht minder

Decimoquarto, Solle auch das Consistorium, oder so genannte Kirchen-Amt, bey der Stadt Breslau, in derjenigen Verfassung, wie solche tempore Pacis Westphalicæ gewesen, annoch ferner verbleiben; Und nachdem die bisherige Notorische Praxis gezeiget, daß entzwischen dem Bischöflichen Consistorio und oberwehnten Breslauischen Kirchen-Amt, das Jus præventionis und electionis allezeit statt gefunden, und in der litigirenden Partheyen freyen Willkühr bestanden, zu welchen sie sich aus beyden wenden wollen: Also müste es auch darbey um so viel mehr ins künfftige verbleiben, als derley zu dem Bischöflichen Consistorio freywillig recurrirende Partheyen, von demselben entweder secundum Canones in Augustana Religione receptos, & quidem, salva semper Appellatione, immediata an Jhro Kayserl. und Königl. Majestät, judiciret, oder aber gleich Anfangs nach der Sachen Bewandniß und Umständen von erwehnten Bischöflichen Judicio abgewiesen, und an das Breslauische Kirchen-Amt remittiret werden sollen.

Decimoquinto, Haben wir auch in Materia der Ersetzung derer Officiorum publicorum, von wegen und im Nahmen öftters Allerhöchst-erwehnt Jhro Kayserl. und Königl. Majestät Euer Excell. zu bedeuten, daß gleich wie vorhin schon notorisch, welcher gestalten die unter Deroselben Unterthanen der Augsp. Confession zugethane Subjecta, weder von dem Militar- noch Civil, insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach,

nach nicht arciret würden: Also auch inskünfftige Jhro Kayserl. und Königl. Maj. auf selbige Allergnädigst reflectiren, und nicht weniger bey denen Städten und Magistraturen, die tauglichen Subjecta Augsp. Confession in allermildeste Consideration zu ziehen, unvergessen seyn würden.

Decimosexto, Was endlich die verlangte Erlaubniß über die, nach dem Westphalischen Friedens-Schlusse, in denen Vorstädten zu Schweidnitz, Jauer, und Glogau erbauete drey Kirchen, annoch eine grössere Anzahl Kirchen und Schulen concerniret: So wollen Jhro Kayserl. und Königl. Majest. zu Bezeugung dero gegen Jhro Königl. Maj. von Schweden stets hegenden Freund-Brüderlichen Propension, und wie begierig Sie seyn, alles dasjenige beyzutragen, was zu fernerweitiger Culcivirung beständig-guten Vernehmens und Freundschaft gereichen könnte: Wie nicht minder um diesen so viel- und langjährigen Religions-Negotio einen vollkommenen Ausschlag zu geben, mithin sich von allen weiteren disffälligen Angeben hinführo zu befreyen, Allergnädigst erlauben und zulassen, daß öftters erwehnten unveränderten Augsp. Confessions-Verwandten, über oben gemeldete drey Kirchen, annoch eine Anzahl von andern sechs Kirchen, und dazu gehörigen Schulen, nach Art u. Weise, obgerügter Schweidnitz-Jauer- und Glogauischen Kirchen, und zwar dergestalten, daß selbige keine Actus Parochiales zum Präjudiz der daselbigen Catholischen Pfarrer zu exerciren befugt seyn, weniger denen Parochis locis an ihrer Stola, Zehenden, oder andern Accidentiis einigen Eintrag thun, auch quoad præsentationem Ministrorum auf gleiche Weise, wie obige benahmsete drey Kirchen verfahren, und die præsentatos, zu allergnädigsten Kayserl. Confirmation, so denn jedesmahl einsenden sollen, auf ihre selbst eigene Unkosten, in denen ihnen denominirten Derttern, auf denen aussteckenden Plätzen frey und ungehindert erbauen mögen. Gleich wie nun aber hierzu öftters allerhöchst-erwehnte Kayserl. und Kön. Maj.

nachfolgende Derter, als in dem Fürstenthum Sagan vor der Stadt Sagan, in dero Erb-Fürstenthum Groß-Glogau vor der Stadt Freystadt, in dero Erb-Fürstenthum Schweidnitz und Jauer vor denen beyden Städten Hirschberg und Landeshutt, in der freyen Standes-Herrschaft Militsch vor der Stadt Militsch, und in dero Erb-Fürstenthum Teschen, nahe bey der Stadt Teschen, Allernädigst denominiret und ausgesehen; Also werden auch dieselbe fernerweitig nicht ermangeln, die erforderliche Verordnungen dahin vorkehren zu lassen, damit, sobald nur die Declaration, der vollkommentlich vollzogenen Alt-Kanstädtischen Convention halber, Königl. Schwedischer Seits erfolget, auch der hierzu benöthigte Platz und Ort alsogleich, und ohne weitem Anstand, benöthigtermassen nach, ausgezeichnet werden möge.

Welches alles wir Euer Excellenz zu dero Notiz und Wissensschafft hiermit eröffnen und beybringen wollen, nicht zweifelnde, daß gleichwie Euer Excell. darauffen so viel ersehen, und wahrnehmen werden, daß man von Seiten Jhro Kayserl. und Königl. Maj. alles dasjenige gethan, was zu vollkommener Erreichung und Erfüllung mehrgemeldter Alt-Kanstädtischen Convention gereichen, und verlanget werden könne; Also man hingegen Königl. Schwedischer Seits mit der endlichen Declaration, wie nemlichen offters angezogener Alt-Kanstädtischen Convention nunmehr ein sufficientes und zulängliches Genügen geschehen, und solche dergestalt vollkommentlich erfüllet worden, keinen weitem Anstand machen, sondern dieses so lang geschwebete wichtige Religions-Werck zu der gänglichen Endschafft bringen helfen werden, und dieses zwar um so viel ebender, als Jhro Kayserl. und Königl. Majestät dero Königl. Ober-Amte in dero Erb-Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien bereits Allernädigst dahin beordnet, daß so bald nur immer obgemeldete Declaration Königl. Schwedischer Seite erfolget seyn würde, obangezogene dero Allernädigste Resolutiones allen und jeden Geist- und Weltlichen Instan-

Instantien intimiret und zu wissen gemacht, auch deren punctuale Befolgung und Execution in allem Ernst und Nachdruck mitzugeben, und darüber steif und feste Hand gehalten werden solle. Vorbey wir übrigens verhareen

Euer Excellenz

Breslau, den 8. Febr. 1709.

gehorsame Diener,

Hanns Anthon, Graf Schaffgotsch.
 Christoph Wilhelm, Graf Schaffgotsch.
 Franz Anthon, Graf Schlegenberg
 Franz Albrecht Langius von Krannichstädt.

CONSIGNATION

Derer

In dem Fürstenthum Liegnik,
An die Augspurgische Consecrions-Verwandte Stände,
 vermöge der Alt-Kanstädtischen Convention, retradirten Kirchen.

Die Stadt-Kirche zu Goldberg.
 Die Stadt-Kirche zu Hainau,
 Die Begräbniß-Kirche daselbst.
 Die Stadt-Kirche zu Lüben,
 item zwey kleine Kirchel;
 dann das Begräbniß-Kirchel zu
 Allerheiligen.
 Die Kirche zu Wahlstatt,
 Kaltwasser,
 Köchlik,
 Panthenau.

Die Kirche zu Parchwitz,
 Das Begräbniß-Kirchel daselbst.
 Die Kirche zu Groß-Bauditz,
 Groß-Zink,
 Kaschwitz.
 Katsch,
 Zemkau,
 Bärndorff,
 Heydau,
 Groß-Läfwitz,
 Waldan,